

2. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Schönberg zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Bille

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und / des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönberg vom . . . 2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Schönberg zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungs-verband Bille erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, Die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 11,91 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Schönberg, den 17.12.2017

